

**Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuengroden vom 01.08.2018**

§ 1

Umfassungsklausel, Begriffsbestimmungen

- (1) Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung ist eine Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Personen, denen das Sorgerecht für die Person des Kindes zusteht. Familienmitglieder im Sinne dieser Satzung sind die Eltern und die von ihnen überwiegend unterhaltenen Kinder.
- (3) Das Kindergartenjahr ist der Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres.

§ 2

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet sind die Eltern oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht am Ersten des Monats, in dem die Anmeldung wirksam wird.

§ 5

Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet für einen Platz nach Beendigung der Aufnahmedauer gem. § 4 Abs. 1 der Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte.
- (2) Bei Herausnahme des Kindes innerhalb des Kindergartenjahres bleibt die Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kindergartenjahres bestehen. Wird der Platz durch Aufnahme eines anderen Kindes neu belegt, endet die Gebührenpflicht mit Beginn des Monats der Neubelegung. Bei anerkannter Herausnahme endet die Gebührenpflicht zum Monatsende.
- (3) In besonders begründeten Einzelfällen kann der Träger der Kindertagesstätte abweichende Regelungen zulassen.

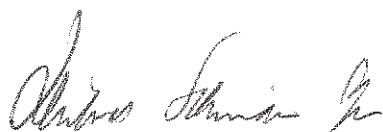
§ 6
Festsetzung der Gebührenhöhe, Fälligkeit

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte ist für das gesamte Kindergartenjahr eine Benutzungsgebühr in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen.
- (2) Die Höhe der monatlichen Teilbeträge wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die monatlichen Teilbeträge sind jeweils am dritten Werktag des Monats, auch des Ferienmonats, fällig. Bei Nichtzahlung der Teilbeträge kann der Träger der Kindertagesstätte das Kind gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte aus der Kindertagesstätte ausschließen, wenn trotz zweimaliger Zahlungserinnerung der gesamte Rückstand mehr als das Zweifache des monatlichen Teilbetrages beträgt.
- (3) Übersicht über die Gebühren in der Anlage 1 zur Satzung. Die Anlage ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Für eine längere Betreuungszeit, die nicht in der Anlage 1 enthalten ist, ist ein Betrag in Höhe von 20,00 € pro Betreuungsstunde zu berechnen.
- (5) Das Verpflegungsgeld wird mit einer monatlichen Pauschale von 50,00 Euro berechnet (Mittagessen).
- (6) Die Ermittlung und Festlegung der Beitragsstufe erfolgt nach Anlage 2 der Satzung.
- (7) Die jeweiligen Selbsteinstufungen innerhalb der Einkommensgrenzen (Einkommensstufe) dieser Ordnung werden geprüft. Zu diesem Zweck sind der vom Träger beauftragten politischen Stadt entsprechende Nachweise gem. Anlage 3 der Satzung vorzulegen.
- (8) Soweit Angaben und Nachweise nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig gemacht oder vorgelegt werden, wird eine Gebühr nach Stufe 3 (Höchststufe) festgesetzt.
- (9) Veränderungen des Einkommens um mehr als 20 % (geringer oder höher) sind unverzüglich im laufenden Kindergartenjahr unaufgefordert anzuzeigen. Die Gebührenanpassung erfolgt mit Wirkung des auf die Einkommensänderung folgenden Monats. Gebührenerstattungen erfolgen längstens rückwirkend für das laufende Kalenderjahr.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2017 außer Kraft.

Wilhelmshaven, den



.....
Vorsitzende(r) Gemeindegemeinderat

Stempel

Name des Kindes

Ich habe die vom Gemeindegkirchenrat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuengroden
am 13.03.2018 beschlossene Gebührensatzung zur Kenntnis genommen und erkenne sie an.

.....
Unterschrift

**Anlage 1 zur
Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuengroden vom 01.08.2018**

-

	Grundbeitrag Stufe 1	25% Stufe 2	50% Stufe 3
halbtags 08.00 bis 13.00 Uhr	117,00 €	146,25 €	175,50 €
Krippe 08.00 bis 14.00 Uhr	181,00 €	226,25 €	271,50 €
Essengeld	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Mahngebühr	5,00 €	5,00 €	5,00 €
Aufnahmegebühr	5,00 €	5,00 €	5,00 €

Ermäßigungen:

- **Für Geschwisterkinder**, die gleichzeitig aufgenommen sind, wird eine Ermäßigung von 50 % des Grundbeitrags (ausgenommen Essengeld/ Sonderöffnung) für das jüngere Kind oder die jüngeren Kinder gewährt.

Die Ermittlung und Festlegung der jeweiligen Beitragsstufe erfolgt nach Anlage 2 der Satzung

- Stufe 1: Grundbeitrag/gebühr, Selbstzahler
- Stufe 2: um 25 % erhöhter Grundbeitrag/gebühr, Selbstzahler
- Stufe 3: um 50 % erhöhter Grundbeitrag/gebühr, Selbstzahler

Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen.

Zur Sicherung der Finanzierung der Einrichtung kann die Kirchengemeinde die Gebührenhöhe ändern.

Die Gebührenpflichtigen werden davon rechtzeitig schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Anlage 2

zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuengroden vom 01.08.2018

Hinweise zur Staffelung der Elternbeiträge für Kindertagesstättenplätze

Das Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat im § 20 die örtlichen Träger von Kindertagesstätten verpflichtet, ab dem 01.01.1994 die Beiträge der Eltern für den Besuch von Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten, Hort) nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern zu staffeln.

Dieser gesetzlichen Auflage ist die Stadt Wilhelmshaven in ihrem Bereich nachgekommen. Der Rat der Stadt Wilhelmshaven hat in seiner Sitzung am 18.05.1994 (geändert durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 11.02.2004, geändert durch Beschluss des Rates vom 13.02.2013) die nachfolgende Staffelung der Elternbeiträge beschlossen und macht diesen Beschluss zur Grundlage der Empfehlungen an die einzelnen Einrichtungen.

Gebührenstaffelung heißt, dass in einzelnen Stufen die Elternbeiträge für Kindergartenplätze unterschiedlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern einzurichten waren.

Die Stufen im Einzelnen:

1. Stufe

Antragsteller mit einem anrechenbaren Einkommen bis 25.500,00 €:

- Der vom Kindertageträger festgesetzte Grundelternbeitrag ist selbst zu zahlen.

2. Stufe

Antragsteller mit einem anrechenbaren Einkommen zwischen 25.501,00 € und 35.800,00 €:

- Der Grundelternbeitrag wird um 25 vom Hundert erhöht, die Höhe richtet sich wiederum nach dem festgesetzten Grundbeitrag der Stufe 1.

3. Stufe

Antragsteller mit einem anrechenbaren Einkommen über 35.800,00 €:

- Der Grundelternbeitrag der Stufe 1 zuzüglich eines Zuschlages von 50 vom Hundert.

Einkommensermittlung:

Gesamtbetrag der nachzuweisenden Einkünfte (Steuerbescheid oder aktueller Verdienstnachweis).

Bruttoeinkommen abzüglich Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Vorsorgeaufwendungen, Werbungskosten, anerkannte Unterhaltsleistungen, Kinderpauschale (pro Kind 2.560,00 €).

Zum Einkommen zählen auch Lohnersatzleistungen und andere Einkünfte, z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld.

Nachweis

Die Eingruppierung in eine der vorgenannten Stufen erfolgt über eine Selbsteinschätzung, d.h. im Rahmen der aufgeführten Gruppen durch die Eltern selbst mit dem entsprechenden Einkommensnachweis. Die Antragsteller können die notwendigen Unterlagen direkt beim Jugendamt der Stadt Wilhelmshaven einreichen. Das Jugendamt prüft dann die von den Eltern vorgenommene Selbsteinschätzung.

Um eine einkommensgerechte Einstufung vornehmen zu können, ist die Vorlage entsprechender Nachweise (aktueller Verdienstnachweis, ALG-II-Bescheid, Wohngeldbescheid, letzter Steuerbescheid) beim Jugendamt der Stadt Wilhelmshaven erforderlich.

Der Nachweis durch Vorlage der entsprechenden Einkommensunterlagen ist freiwillig. Werden diese Unterlagen nicht innerhalb eines Monats nach Aufnahme in den Kindergarten eingereicht oder wird die Vorlage von Einkommensunterlagen nicht gewünscht, so erfolgt automatisch die Eingruppierung in die höchste Stufe der vorgesehenen Staffelung, Stufe 3.

Anträge

Die entsprechenden Anträge sind einzureichen beim Jugendamt der Stadt Wilhelmshaven, Rathaus, Zimmer 118 oder 121.

Das Jugendamt ist jeweils Montag, Mittwoch und Freitag von 08.30. bis 12.30 Uhr geöffnet.

Anlage 3

zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuengroden vom 01.08.2018

Antrag auf Einstufung des Elternbeitrages für den Kindergarten

Vor- und Zuname des Kindes: _____ Geburtsdatum: _____

Vor- und Zuname der Mutter/des Vaters: _____

Anschrift: _____

Namen und Geburtsdaten sonstiger im Haushalt lebender Personen: _____

	€
1) Gesamtbetrag der Einkünfte laut Steuerbescheid	
2) Kindergeld (monatliche Summe x 12)	+
3) andere Einkünfte	+
4) Renten/Unterhalt	+
5) Gesamteinkommen	=
6) <u>festgesetzte</u> Lohnsteuer laut Steuerbescheid	-
7) <u>festgesetzte</u> Kirchensteuer laut Steuerbescheid	-
8) <u>festgesetzter</u> Solidaritätszuschlag laut Steuerbescheid	-
9) Kinderpauschale (pro Kind 2560,00 €)	-
10) anerkannte Unterhaltsleistungen	-
11) Vorsorgeaufwendungen laut Steuerbescheid	-
12) zu berücksichtigendes Einkommen	=

Ich habe die Hinweise zur Staffelung der Elternbeiträge zur Kenntnis genommen und beantrage eine Einstufung in die Gruppe _____.
Belege sind beigefügt.

Ich bestätige die Richtigkeit der oben genannten Angaben und verpflichte mich, jegliche Änderung meiner wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse dem Jugendamt umgehend mitzuteilen.

Wilhelmshaven, den _____

Bearbeitungsvermerk: Stufe: 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> Datum _____
--

Unterschrift

Erläuterungen

Die Einstufung bezieht sich auf die aktuelle Einkommenssituation im Zeitpunkt des Besuchs der Kindertagesstätte. Als Bezugsgrößen dienen Jahresbeträge, die in geeigneter Weise zu ermitteln sind.

Der nachfolgenden Erläuterung können Sie entnehmen, in welcher Weise eine Ermittlung dieser Beträge erfolgen kann:

1) Diesen Betrag entnehmen Sie bitte Ihrem letzten Steuerbescheid (sofern dieser Bescheid im Wesentlichen die aktuelle Situation widerspiegelt), Spalte „Gesamtbetrag der Einkünfte“.
Liegt Ihnen kein aktueller Steuerbescheid vor, rechnen Sie bitte das steuerpflichtige Bruttoeinkommen aus Ihrer Lohn-/Gehaltsbescheinigung x 12 (bzw. x 13 bei 13 Monatsgehältern) und setzen sie von der Summe 1.044,00 € als Werbungskostenpauschale ab.

2) Unabhängig davon, ob Sie das Kindergeld tatsächlich beziehen oder sich für die Inanspruchnahme des Kinderfreibetrages entschieden haben, ist hier folgendes einzusetzen:

1 Kind	2.304,00 €
2 Kinder	4.608,00 €
3 Kinder	6.984,00 €
4 Kinder	9.660,00 €
je weiteres Kind	2.676,00 €

3) Lohnersatzleistungen, Krankengeld, alle anderen Einkünfte.

4) Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrenten, Waisenrenten, Unterhaltszahlungen jeglicher Art.

6) Hier ist nicht die tatsächliche im Laufe des Jahres gezahlte, sondern die vom Finanzamt im Steuerbescheid endgültig festgesetzte Summe einzutragen.

7) Haben Sie keinen aktuellen Steuerbescheid, rechnen Sie bitte die im Lohn-/Gehaltsstreifen ausgewiesene Summe für Lohn-/Kirchensteuer und

8) Solidaritätszuschlag x 12 (bzw. x 13).

9) Die Kinderpauschale hat mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag nichts zu tun. Bitte tragen Sie hier pro Kind 2.560,00 € ein.

10) Hier können Sie von Ihnen geleistete Unterhaltszahlungen eintragen.

11) Die Vorsorgeaufwendungen setzen sich aus 1, 2 oder 3 Summen im Steuerbescheid zusammen, und zwar unter der Rubrik „beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben“, die ganz rechts ausgewiesenen Summen. Falls ein Steuerbescheid nicht vorliegt, setzen Sie als Vorsorgepauschale 2.050,00 € ein.

Sämtliche Eintragungen sind durch Nachweise zu belegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ihr Antrag ohne Ihre Unterschrift oder ohne Nachweise nicht bearbeitet werden kann.